

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1976

Geschäftszahl

1378/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2440/57 E 1. Oktober 1958 VwSlg 4763 A/1958 RS 4

Stammrechtssatz

Unter Betriebsnachfolger im Sinne des § 67 Abs 4 ASVG ist jeder zu verstehen, der einem anderen in der Führung eines schon einmal in Gang gesetzten Betriebes nachfolgt, also nach einem anderen selbständiger Betriebsunternehmer geworden ist.